

## **2. Änderungssatzung vom 24. März 2021 der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hamm vom 18. Dezember 2017**

einschließlich des Gebührentarifs zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hamm

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) und der §§ 1, 2, 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 23. März 2021 die 2. Änderungssatzung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hamm vom 18. Dezember 2017 beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hamm vom 18. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

Die derzeit gültige Fassung des Gebührentarifes zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hamm vom 18. Dezember 2017 erhält folgende Fassung:

1. Fahrten innerhalb des Stadtgebietes:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) für Rettungstransporte<br>einschl. Baby-Notarzteinsätze | <b>600,50 €/Einsatz</b> |
| b) für Krankentransporte                                   | <b>212,50 €/Einsatz</b> |
| c) für Notarzteinsätze                                     | <b>618,50 €/Einsatz</b> |

Die Gebühr für Notarzteinsätze wird auch für das Tätigwerden des Notarztes an der Patientin am Patienten am Notfallort ohne anschließende Transportleistung erhoben.

2. Fahrten über die Stadtgrenze hinaus:

Zusätzlich zum jeweiligen Gebührensatz gem. Ziff. 1 dieses Gebührentarifs für jeden Kilometer 3,00 €/Km

(Es gilt eine Freigrenze von 18 Kilometern)

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat in seiner Sitzung am 23. März 2021 beschlossene 2. Änderungssatzung vom 24. März 2021 der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hamm vom 18. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S 666/SGV.NRW 2023 - in der z.Z. geltenden Fassung) kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 24. März 2021

Der Oberbürgermeister, gez. Herter

**Veröffentlicht Westf. Anzeiger Ausgabe Nr. 75 vom 30.03.2021**